

Merkblatt für Arbeitnehmer zum ELStAM-Verfahren und ggf. zur Vorlage beim Arbeitgeber

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. Januar 2014 ist die Lohnsteuerkarte durch ein elektronisches Verfahren, dem sog. ELStAM-Verfahren, ersetzt worden (ELStAM = Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale).

Zukünftig ist die Vorlage einer Lohnsteuerkarte oder einer entsprechenden Ersatzbescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber nicht mehr erforderlich. Ihre ELStAM (z.B. Steuerklasse, Kinder, Freibeträge und Kirchensteuerabzugsmerkmale) werden Ihrem Arbeitgeber elektronisch bereitgestellt.

Eine "Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug" darf das Finanzamt nur noch in gesetzlich vorgeschriebenen Ausnahmefällen ausstellen, z. B. wenn dem Arbeitgeber die ELStAM aus technischen Gründen elektronisch nicht zur Verfügung gestellt werden können. Sie ist in Ihrem Fall insoweit nicht notwendig. Sofern Sie die Ausstellung einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug dennoch förmlich beantragen, wird das Finanzamt Ihren Antrag förmlich ablehnen.

Ihr Recht auf Auskunft über die von Ihnen aktuell gebildeten ELStAM, sowie über die durch den Arbeitgeber in den letzten 24 Monaten erfolgten Abrufe der ELStAM, bleibt hiervon unberührt. Das Finanzamt stellt Ihnen, sofern Sie dies beantragen, einen Ausdruck zur Verfügung. Ich bitte jedoch um Verständnis, dass eine Auskunft auf einen bestimmten Stichtag in der Vergangenheit nicht möglich ist.

Weitere Informationen finden Sie unter www.elster.de

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt